

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für Unternehmergeschäfte Stand 2021**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der inworx GmbH gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend Besteller). Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die inworx GmbH nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Mit der Erteilung des Auftrages an die inworx GmbH erkennt der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
4. Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

1. Angebote der inworx GmbH, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
2. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
3. Aufträge an die inworx GmbH gelten erst dann als angenommen, wenn dies schriftlich bestätigt wurde.
4. Zusagen, Zusicherungen und Garantien durch die inworx GmbH, oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch eine schriftliche Bestätigung der inworx GmbH verbindlich.

### **§ 3 Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

### **§ 4 Preise und Zahlung**

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise und Zahlungsbedingungen. Eine Anpassung der Preise und Zahlungsbedingungen bleiben jedoch vorbehalten, soweit es unsererseits zu unverschuldeten Lieferverzögerungen kommt.
2. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk exklusive Verpackung, Verladung, Fracht, Versicherung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Die Kosten der Verpackung, Fracht und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Bei Folgeaufträgen sind wir nicht an vorhergehende Preise gebunden.
4. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Auftragsbestätigung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
5. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
6. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Besteller auf eigene Kosten zu veranlassen.
7. Die Reise- und Übernachtungskosten werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
8. Kommt der Besteller im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist die inworx GmbH zu jedem Zeitpunkt berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, noch nicht ausgelieferte Waren zurückzuhalten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen.
9. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge usw..) und werden

der Rechnung zugerechnet. Zudem fallen bei einem Handelsgeschäft Verzugszinsen i.H.v. 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz an.

10. Der Besteller verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zum Mahnverfahren (außergerichtlich und gerichtlich) der inworx GmbH zu ersetzen.
11. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor.
12. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Besteller nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt, oder von der inworx GmbH anerkannt worden sind.

### **§ 5 Zurückbehaltungsrechte**

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 6 Abnahme- und Lieferpflichten**

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Kaufsache verpflichtet (§ 433 BGB).
2. Eine Abnahmepflicht besteht, wenn der Kaufgegenstand frei von Rechten Dritter und frei von Sachmängeln ist. Besteht eine Abnahmepflicht und der Besteller nimmt die Sache nicht ab, kommt der Besteller in Annahmeverzug nach § 293 ff. BGB.
3. Der Beginn von der inworx GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, so ist die inworx GmbH berechtigt, die Leistungsfristen entsprechend zu verlängern, die Fertigstellungstermine entsprechend hinauszuschieben, und den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Die inworx GmbH ist berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen, 3% des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Bestellers zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

6. Gerät die inworx GmbH mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 323 II Nr. 2 BGB bleibt unberührt.
7. Nachträglich eingetretene oder bekannt gewordene Umstände, insbesondere Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die inworx GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben ohne dass dadurch Rücktritts- oder Schadensersatzrechte beim Auftraggeber entstehen.
8. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die der inworx GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenschäden, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei der inworx GmbH oder einem Zulieferer eintreten. § 313 BGB bleibt unberührt.

### **§ 7 Gefahrübergang bei Versendung**

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

### **§ 8 Mitwirkungspflichten des Bestellers**

1. Die Pflicht der inworx GmbH zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Besteller die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschaffen hat, die inworx GmbH vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten hat, und der Besteller seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt sind.
2. Der Besteller ist bei den von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.
3. Der Besteller hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne bei der inworx GmbH erfragt werden.
4. Die für die Leistungsausführung, einschließlich des Probetriebes, erforderliche(n) Energie und Wassermengen sind vom Besteller auf dessen Kosten beizustellen.

5. Der Besteller hat für das Montagepersonal für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos und für Dritte nicht zugängliche bzw. abschließbare Räume für den Aufenthalt des Montagepersonals, sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
6. Der Besteller haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Besteller erteilten Informationen umschrieben wurden, oder der Besteller aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
7. Ebenso haftet der Besteller dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
8. Die inworx GmbH ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
9. Insbesondere hat der Besteller vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen.
10. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei der inworx GmbH angefragt werden.
11. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen durch den Besteller trägt der Besteller allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht und Haftung hinsichtlich eventuell vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht generell nicht.
12. Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis, ohne die schriftliche Zustimmung der inworx GmbH abzutreten.

### **§ 9 Leistungsausführung**

1. Die inworx GmbH ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Bestellers zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
2. Dem Besteller zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
3. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
4. Wünscht der Besteller nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
5. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
6. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

### **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an die inworx GmbH in Höhe des mit der inworx GmbH vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der inworx GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die inworx GmbH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für die inworx GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
5. Die inworx GmbH verpflichtet sich, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **§ 11 Schutzrechte Dritter**

1. Für Liefergegenstände, welche die inworx GmbH nach Unterlagen des Bestellers (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen lässt, übernimmt ausschließlich der Besteller die volle Gewähr in Bezug auf die Sicherheit, und dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist die inworx GmbH berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Bestellers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen.

3. Der Besteller hält die inworx GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.
4. Die inworx GmbH ist berechtigt, für allfällige Prozesskosten vom Besteller angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
5. Ebenso kann die inworx GmbH den Ersatz von ihr aufgewendeten notwendigen und nützlichen Kosten vom Besteller beanspruchen.

### **§ 12 Unser geistiges Eigentum**

1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von der inworx GmbH beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben das geistige Eigentum der inworx GmbH.
2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der inworx GmbH.
3. Der Besteller verpflichtet sich weiter zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

### **§ 13 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von der inworx GmbH gelieferten Ware beim Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. (Hinweis: bei dem Verkauf gebrauchter Güter kann die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme, der im Satz 2 genannten Schadensersatzansprüche ganz ausgeschlossen werden).  
Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der inworx GmbH einzuholen.
3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die inworx GmbH die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach Wahl der inworx GmbH nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.



4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der inworx GmbH gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die inworx GmbH bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

#### **§ 14 Sonstiges**

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der inworx GmbH, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.